

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ehningen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### §1

#### Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	36.885.905
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 36.258.600
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>627.305</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>627.305</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.251.905
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 33.762.800
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>2.489.105</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	364.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.099.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 3.734.500</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo 2.3 und 2.6) von	<b>- 1.245.395</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	89.500
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 250.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>- 160.500</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo 2.7 und 2.10) von	<b>- 1.405.895</b>

## Haushaltsplan 2026

---

### §2

#### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

### §3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 8.394.000 €

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 €

Ausgefertigt:

Ehningen, den 06.03.2026

gez. Lukas Rosengrün  
-Bürgermeister-

#### **Nachrichtlich: Steuersätze gem. der Hebesatzsatzung der Gemeinde Ehningen**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 580 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 165 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer

auf 350 v. H.

der Steuermessbeträge.

Die Gesetzmäßigkeit für den Kernhaushalt der Gemeinde Ehningen wurde mit Erlass des Landratsamtes Böblingen vom 25. Februar 2026 bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan wird auf der Internetseite der Gemeinde Ehningen öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.ehningen.de/de/rathaus/haushaltsrecht> . Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Bürgermeisteramt

## Haushaltsplan 2026

---

### **Hinweis zur Veröffentlichung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.